

**Reglement über
Entschädigungen, Sitzungsgelder
und Spesen**

Reglement über Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen

Die Bezirkssynode,

gestützt auf Art. 8 Abs. 1 Ziffer 7 Reglement vom 28.10.1997 des Kirchlichen Bezirkes Amt Thun,

beschliesst:

I. Allgemeines

1. Zweck

Artikel 1

Mit Erlass dieses Reglements werden die Entschädigungen, Sitzungsgelder und die Rückerstattung von Spesen und andere Auslagen für die Organe und Mitarbeitenden des Kirchlichen Bezirkes Amt Thun geregelt.

2. Geltungsbereich

Artikel 2

Dieses Reglement gilt für

- a) die Organe des Kirchlichen Bezirkes Amt Thun
- b) Mitarbeitende, die mit dem Kirchlichen Bezirk Amt Thun in einem Arbeitsverhältnis stehen.
- c) Mitarbeitende, die für den Kirchlichen Bezirk Amt Thun Freiwilligenarbeit leisten. Ihnen werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

II. Entschädigungen

Artikel 3

¹ Eine pauschale Entschädigung wird ausgerichtet für

- a) das Präsidium des Vorstandes
- b) das Präsidium der Kommissionen
- c) die Revisionsstelle

² Die Höhe der Entschädigungen wird jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.

III. Sitzungsgelder

1. Grundsatz

Artikel 4

Als entschädigungsberechtigte Sitzung gilt, wenn ein Protokoll oder eine Aktennotiz über die Zusammenkunft erstellt wird. Darin sind Datum, Ort, die Teilnehmenden, Traktanden und Beschlüsse sowie Beginn und Ende der Sitzung aufzuführen und unterschriftlich zu bestätigen.

2. Berechtigte

Artikel 5

¹ Sitzungsgelder erhalten

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen
- c) beauftragte Delegationen

² Für Mitarbeitende gelten die Sitzungszeiten als Arbeitszeit und werden als solche erfasst.

3. Ansätze

¹ Die Sitzungsgelder werden wie folgt ausgerichtet:

- CHF 30.00 für Sitzungen bis 1 ½ Stunde Dauer
- CHF 45.00 für Sitzungen von 1 ½ bis 3 Stunden Dauer
- CHF 60.00 für Halbtagesitzungen

² In den Sitzungsgeldern sind die Fahrspesen inbegriffen.

³ Die Reisezeit gilt nicht als Sitzungszeit.

IV. Beiträge an Weiterbildungskosten

Artikel 6

Bei Teilnahme an Tagungen, Kursen etc. werden die effektiven Kosten vergütet, wenn sie von der vorgesetzten Stelle bewilligt wurde.

V. Geschenke

Bei Verabschiedungen von Behördemitgliedern und Mitarbeitenden wird das Mitwirken im Kirchlichen Bezirk unter Berücksichtigung der Funktion und der Dauer des Einsatzes angemessen verdankt.

VI. Spesen

1. Definition des Spesenbegriffs

Artikel 7

¹ Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die Behördemitgliedern und Mitarbeitenden, die in einem Arbeitsverhältnis zum Kirchlichen Bezirk stehen sowie freiwillig Mitarbeitenden im Interesse des Kirchlichen Bezirks anfallen.

² Behördemitglieder und Mitarbeitende sind gehalten, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten.

2. Spesenrückerstattung

Artikel 8

¹ Ersetzt werden folgende Auslagen:

- a) Fahrkosten
- b) Verpflegungskosten
- c) Übernachtungskosten
- d) Übrige Kosten

² Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbelege abgerechnet.

³ Fallpauschalen werden nur in den nachfolgend angeführten Ausnahmefällen gewährt.

3. Fahrkosten

Artikel 9

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Es werden nur Billette 2. Klasse vergütet.

Artikel 10

¹ Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges werden nur dann vergütet, wenn die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.

² Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.70.

4. Verpflegungskosten

Artikel 11

Mitarbeitende, die bei bewilligten auswärtigen Verpflichtungen gezwungen sind, sich ausserhalb ihres ständigen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- a) Frühstück CHF 12.00
- b) Hauptmahlzeit CHF 24.00

5. Hotelkosten

Artikel 12

- ¹ Für Übernachtungen sind Hotels der Mittelklasse zu wählen.
- ² Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbelegen.

6. Private Übernachtungen

Artikel 13

Bei privater Übernachtung werden die effektiven Kosten bis max. CHF 50.00 vergütet.

7. Übrige Kosten

Artikel 14

- ¹ Die übrigen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtungen werden in jährlichen Pauschalen bis insgesamt höchstens CHF 1'000.00 zurück erstattet.
- ² Die Spesenpauschale hat in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

8. Abrechnung und Visum

Artikel 15

- ¹ Die Spesenabrechnungen sind quartalsweise zu erstellen.
- ² Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.
- ³ Abrechnungen und Belege sind der vorgesetzten Stelle zum Visum vorzulegen.

VII. Gültigkeit

Artikel 16

¹ Dieses Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Bern am genehmigt.

² Aufgrund der Genehmigung verzichtet der Kirchliche Bezirk Amt Thun auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen.

³ Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z.B. weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigung CHF 1000.00 übersteigt, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen.

VIII. Inkrafttreten

Artikel 17

Dieses Spesenreglement tritt rückwirkend am 1.1.2010 in Kraft.

Thun,

Kirchlicher Bezirk Amt Thun

Namens der Bezirkssynode

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Marianne Sommer

Christine Vogel